

# Realisierung des ÖREB-Katasters im Kanton Uri

Autor(en): **Graeff, Bastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2017)**

Heft 23

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871211>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Realisierung des ÖREB-Katasters im Kanton Uri

Seit einigen Monaten ist in den meisten Kantonen der zweiten Etappe die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) angelaufen. In diesem Beitrag gibt der Kanton Uri einen Einblick in seine Einführungsarbeiten und geht insbesondere auf den Aspekt der amtlichen Publikation noch nicht rechtskräftiger ÖREB-Katasterdaten ein.

Als Anfang 2013 die neue landrätliche kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV)<sup>1</sup> im Kanton Uri in Kraft getreten ist, ist den Verantwortlichen von Anfang an klar gewesen, dass das bisherige Landinformationssystem (LIS) Uri in eine umfassend neue Landschaft von Geodaten und -diensten umzubauen ist. Dies schliesst die volle Integration der zukünftigen kantonalen Aufgabe des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit ein. Die neue Geodateninfrastruktur des Kantons Uri ist als exklusive, einzige Geodateninfrastruktur des Kantons, der zwanzig Urner Gemeinden und der beiden Korporationen Uri und Ursern konzipiert und bindet auch die Leitungsdaten der auf dem Gebiet des Kantons Uri agierenden Werke ein. Die Daten und Prozesse wurden gemäss den neuen Vorgaben von GeoIG<sup>2</sup> und kGeoIV neu definiert und zentralisiert. Überdies hat sich der Kanton Uri zum Open Government Data (OGD)-Standard bekannt und bietet sämtliche Geodaten des GIS Uri über die standardisierten Dienste kostenfrei an.

Die Aktivitäten der Lisag AG, die mit dieser hoheitlichen Aufgabe gestützt auf Artikel 9 kGeoIV betraut wurde, bestanden in den Jahren 2013 bis 2016 mehrheitlich im gezielten Auf- und Ausbau der gesamten Geodateninfrastruktur, deren inhaltliche Umfang streng gemäss den Geobasisdatenkatalogen von Bund und Kanton ausgelegt wurde. Inzwischen ist das Geoportal GEO.UR<sup>3</sup> etabliert und hat das alte Landinformationssystem vollständig als Geodaten-Drehscheibe des Kantons abgelöst. Es präsentiert sich als modernes Geoportal, das nicht nur durch seine schnelle Navigation, sondern auch durch die konsequente Umsetzung des OGD-Gedankens besticht, indem es den Benutzenden die Geodaten des GIS Uri niederschwellig und kostenfrei im Download zur Verfügung stellt.

## Einführung des ÖREB-Katasters

Betreffend ÖREB-Kataster hat der Kanton Uri bereits in einer Frühphase die Aktivitäten der acht Pilotkantone

beobachtet und die Stärken und Schwächen ihrer Lösungsansätze analysiert. Aus dieser Analyse entstand schon im Frühjahr 2015 das Einführungskonzept für den ÖREB-Kataster des Kantons Uri und konnte von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion schliesslich im Sommer 2015 genehmigt werden.

Die Gegebenheiten des Kantons, ein kleiner Bergkanton mit 1077 km<sup>2</sup> Fläche und 36 000 Einwohnern, die sich auf 20 Gemeinden verteilen, waren bei der Evaluation einer ÖREB-Infrastruktur genauso zu berücksichtigen wie die Voraussetzungen in den Bereichen Vermessung, Geoinformation sowie der Nutzungsplanung, welche den zukünftigen ÖREB-Kataster schwergewichtig prägen werden. Der Kanton Uri verfügt in der amtlichen Vermessung flächendeckend über den Standard AV93 im Bezugsrahmen LV95 und erfüllt in der Nutzungsplanung mit seinem neuen Geodatenmodell die Anforderungen des minimalen Geodatenmodells des Bundes. Die Geodaten, die Bestandteil des ÖREB-Katasters werden sollen, sind nicht nur in der Raumplanung, sondern auch im Bereich Gewässerschutz und Kataster der belasteten Standorte in guter Qualität und modellbasiert vorhanden, die Rechtsvorschriften und die Beschlüsse sind solide dokumentiert und konnten zuverlässig von der Standeskanzlei bereitgestellt werden.

## Gewählter Ansatz

Der Lösungsansatz der beiden Nachbar- und Pilotkantone Obwalden und Nidwalden ist schon alleine aufgrund ähnlicher Strukturdaten (Bevölkerung, Fläche, Anzahl Gemeinden, Zusammenarbeit mit dem Kanton) naheliegend. Tatsächlich hat sich der Kanton Uri für die technische Lösung dieser beiden Kantone entschieden und kann aus nächster Nähe von deren Erfahrungen und Vorleistungen profitieren. Uri hat sich überdies hinaus entschieden, erfolgreiche Ansätze anderer Pilotkantone mit in seine Konzeption einzubeziehen, so z.B. vom Kanton Zürich der vollständige Einbezug der projektierten ÖREB-Katasterdaten in die Datenprozesse.

Der Kanton Uri wird neben den siebzehn ÖREB nach Bundesrecht sechs weitere ÖREB nach kantonalem Recht in den Kataster aufnehmen. Bei Letzteren handelt es sich um die kantonalen Nutzungsplanergänzungen, Sondernutzungsplanungen wie Quartier- und Quartierge-

<sup>1</sup> Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV), RB 9.3431

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG), SR 510.62

<sup>3</sup> [www.geo.ur.ch](http://www.geo.ur.ch)



Abb. 1: Geoportal GEO.UR

staltungspläne (QP/QGP) sowie weitere, durch die Nutzungsplanung nicht erfasste Baulinien des Kantons und der Gemeinden.

Dank der soliden Ausgangslage hat der Kanton Uri sich zum Ziel gesetzt, den ÖREB-Kataster bereits in diesem Jahr fertigzustellen, so dass ab dem 1. Januar 2018 die Aufnahme des Betriebs erfolgen kann.

### Dreiklang im Kanton Uri: Geoinformationssystem – ÖREB-Kataster – Publikationsorgan

Obwohl die Geodatenbasis in der Geodateninfrastruktur der Lisag AG einheitlich ist und dieselben Prozesse der Nachführung bestehen, wird der gesetzlich gebotene Zugang zu den Geodaten des GIS Uri in drei verschiedenen Portalen stattfinden, nämlich via

- Geoinformationssystem GEO.UR,
- ÖREB-Kataster Uri,
- amtliche Publikation.

Das Geoinformationssystem GEO.UR erfüllt die Anforderungen nach einem Geodatenangebot (Geodienste Darstellung und Download), der ÖREB-Kataster ist der besondere Kataster gemäss Artikel 16 GeoIG und die amtliche Publikation ist eine beschlussgebundene besondere Präsentation von bestimmten Geobasisdaten aus dem ÖREB-Kataster.

### Geoportal GEO.UR

Die Lisag AG ist beim Geoportal GEO.UR beauftragt, möglichst Geoinformationen auf einer Plattform zusammenzuführen, die für raumbezogene Anwendungen aller Art benötigt werden. Es gilt als die offizielle Geobasisdatenplattform und stellt in der Endausbaustufe mindestens alle Geodaten gemäss Geobasisdatenkata-

ster des Kantons Uri zusammen. Dank abgeschlossenen Vertrags zum Datenaustausch unter Behörden<sup>4</sup> werden auch die Geobasisdaten des Bundes mit einbezogen. Der Zugangsfokus ist vielfältig: Die Suchmaske des GEO.UR ist gleichermaßen geeignet für eine Suche nach Daten, Themen und Stichwörtern wie auch nach Lokalitäten (z.B. Adresse oder Parzellennummer). Das neu konzipierte GEO.UR hat inzwischen eine Mächtigkeit des Zugangs erreicht, wie sie die grossen Internetsuchmaschinen (z.B. Google) bieten.

### Portal ÖREB-Kataster

Da der Urner ÖREB-Kataster<sup>5</sup> Pläne und Rechtsvorschriften zum Inhalt hat, hat der Kanton Uri in seinem Einführungskonzept festgelegt, die Themenauswahl aus der Geodateninfrastruktur für den ÖREB-Kataster strikt auf die eigentlichen ÖREB-Geobasisdaten einzugrenzen. Lediglich die Daten der amtlichen Vermessung und weitere Georeferenzdaten werden zwecks Herstellung des Ortsbezugs zusätzlich eingebunden. Mit dieser bewussten Einschränkung wird die Aussagefähigkeit und Akzeptanz des ÖREB-Katasters erhöht: dem Nutzenden werden ausschliesslich Geodaten, die in einem geprüften Verfahren richtigkeitsbestätigt und durch begründete Beschlüsse entstanden sind, angeboten. Eine Überlagerung mit anderen Geodaten aus dem GEO.UR ist nicht möglich, wohl aber kann der Nutzer umgekehrt im GEO.UR die Daten des ÖREB-Katasters einbinden.

<sup>4</sup> Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden, SR 510.620.3

<sup>5</sup> www.oereb.ur.ch

Abb. 2: Prototyp des kantonalen ÖREB-Katasterportals und Prototyp eines ÖREB-Katasterauszugs



Der Zugangsfokus im ÖREB-Katasterportal ist gemäss den Anforderungen des Bundes auf die Suche nach einer Parzelle (ergänzt um Lokalitäten wie Adresse etc.) ausgerichtet. Im Portal werden die Geobasisdaten und die Rechtsvorschriften zusammen mit den Beschlüssen, bezogen auf die ausgewählte Parzelle, zugänglich gemacht. Zusätzlich kann der Auszug aus dem ÖREB-Kataster direkt generiert werden. Projektierte ÖREB-Katasterdaten können optional dazu geschaltet werden.

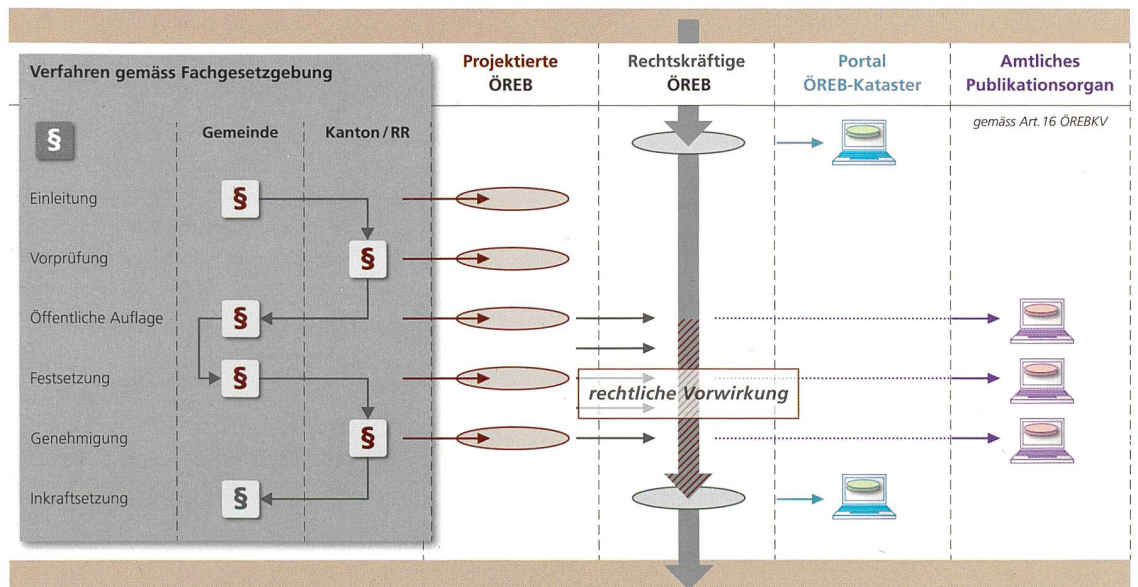
Neben dem kantonalen ÖREB-Katasterportal werden die Daten des ÖREB-Katasters selbstverständlich auch im Portal des Bundes eingebunden, womit dem Benutzenden mehrere Zugangsmöglichkeiten zum ÖREB-Kataster Uri offeriert werden.

Abb. 3: Übersicht über die im ÖREB-Katasterportal und im amtlichen Publikationsorgan angebotenen ÖREB-Geobasisdaten mit projektierten bzw. rechtskräftigen Rechtsstatus

ÖREB-Thema	Nutzungsplanung		Waldgrenzen	Grundwasser-schutz	Kataster belastete Standorte	Sondernutzungsplanung		Baulinien	
	kantonal	gemeindlich				Quartierplan	Quartiergestaltungsplan	kantonal	gemeindlich
<b>projektiert:</b> Einleitung	○	○	○	○		○	○		
<b>projektiert:</b> Vorprüfung		●					●		
<b>projektiert:</b> öffentliche Auflage	●	●	●	●	●	●	●	●	●
<b>projektiert:</b> Festsetzung (Gemeinde)		●				●	●		●
<b>projektiert:</b> Genehmigung (Kanton)	●	●	●	●	●	●	●	●	
<b>rechtskräftig</b>	●	●	●	●	●	●	●	●	●

○ nur Perimeter und Beschluss      ● Geodaten und Beschluss      ▨ behördenintern amtlich publiziert      ■ öffentlich amtlich publiziert      ■ öffentlich im ÖREB-Kataster

Abb. 4: Zusammenhang zwischen der Begründung von ÖREB gemäss dem Verfahren der Fachgesetzgebung und Angebotsgestaltung in den Portalen ÖREB-Katasterportal und amtliche Publikation



### Portal für die amtliche Publikation

Beim Portal für die amtliche Publikation ist vorgesehen, dass begleitend zum Rechtsetzungsverfahren zur Begründung neuer ÖREB, zur Abänderung bestehender ÖREB oder zur Aufhebung von ÖREB der jeweilige Beschluss zusammen mit den – projektierten und noch nicht rechtskräftigen – ÖREB-Katasterdaten zielgruppengerecht amtlich publiziert werden kann. Die Fachgesetzgebung der einzelnen ÖREB-Katasterthemen bestimmt hierbei, welche Beschlüsse im «Lebenslauf» einer ÖREB vorgegeben sind (siehe Abb. 4). Im Kanton Uri sehen die entsprechenden Fachgesetzgebungen je nach ÖREB-Thema (Abb. 3) regelmässig Beschlussfassungen zur Einleitung, zur Vorprüfung (sofern die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt), zur öffentlichen Auflage und zur Festsetzung und zur Genehmigung vor (letztere beide fallen bei der Zuständigkeit Kanton zusammen).

Spätestens ab dem Beschluss über die öffentliche Auflage entfaltet der projektierte, d.h. noch nicht rechts-gültige ÖREB-Katasterdatensatz eine rechtliche Vorwirkung, die transparent gemacht werden soll. Damit keine Vermischung von rechtsgültigen und projektierten ÖREB-Katasterdaten stattfindet, werden die beschlussgebundenen projektierten ÖREB-Katasterdaten in einem separaten Portal für die amtliche Publikation zugänglich gemacht. Nicht-öffentliche Beschlussfassungen, die z.B. nur auf dem Behördenweg zwischen Fachstellen der Gemeinde und Fachstellen des Kantons mitgeteilt werden, werden gar nur in einem geschützten Bereich dieses Portals angeboten.

### Stand der Arbeiten

Während die Geodaten und die Rechtsvorschriften zu den ÖREB-Katasterdaten im Kanton Uri nahezu vollständig vorliegen, bereitet die Projektgruppe den entscheidenden Verifikationsschritt vor. Im Frühjahr werden sämtliche ÖREB-Katasterdaten richtigkeitsbestätigt, bevor sie für die endgültige Integration in den ÖREB-Kataster zugelassen werden. Die technische Lösung der Kantone Obwalden und Nidwalden ist bereits auf die Urner Anforderungen erweitert worden und es finden derzeit die Programmierungsarbeiten der Portale zum ÖREB-Kataster und zur amtlichen Publikation statt.

Dank der kurzen Wege zwischen den kantonalen Behörden, den Gemeindebehörden und der Kataster verantwortlichen Stelle Lisag AG ist die Kommunikation der am ÖREB-Kataster Beteiligten unkompliziert. Im rechtlichen Bereich wird es im laufenden Jahr eine Erweiterung des kantonalen Geoinformationsreglements<sup>6</sup> um

Rechtsbestimmungen für den ÖREB-Kataster geben. Eine verbindliche Weisung für den Betrieb des ÖREB-Katasters ist in Arbeit.

In einigen wenigen Gemeinden, deren Bau- und Zonenordnungen noch nicht auf dem Stand des aktuellen Planungs- und Baugesetzes<sup>7</sup> sind, laufen parallel die letzten Revisionen.

Die Zusammenarbeit mit dem Bereich «Geodäsie und Eidgenössischen Vermessungsdirektion» schätzt der Kanton Uri insgesamt als sehr wertvoll. Sofern durch das Abnahmeprozedere beim Bund keine Verzögerungen entstehen, ist die Projektgruppe zur Einführung des ÖREB-Katasters zuversichtlich, dass der Kanton Uri am 1. Januar 2018 den Betrieb seines ÖREB-Katasters aufnehmen kann.

Bastian Graeff

Dr. sc. techn. (ETH), Lisag AG, Altdorf (UR)  
b.graeff@lisag.ch

<sup>6</sup> Reglement über Geoinformation (kantonales Geoinformationsreglement, kGeolR), RB 9.3432

<sup>7</sup> Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 40.1111